

## **Beschluss zu BSG-2013-01-14**

In der Sache BSG-2013-01-14  
Piratenpartei Deutschland,  
Kreisverband Rostock

– Antragsteller –

gegen

– Antragsgegner –

wegen einstweiliger Anordnung

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 21. Januar 2012 durch die Richter Joachim Bokor, Claudia Schmidt, Markus Gerstel, Benjamin Siggel beschlossen:

**Der Antrag die einstweilige Anordnung des Landesschiedsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 05. Januar 2013, Az.: SGMV 4/12 aufzuheben wird zurückgewiesen.**

### **I.**

Die Parteien streiten darum, ob ein Ordnungsmaßnahmeverfahren als Verschlussache nach § 4 Abs. 2 Bundessatzung zu behandeln ist. Hiergegen wandte sich der hiesige Antragsgegner mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung, die das Landesschiedsgericht am 05. Januar 2013 erließ. Dagegen wendet sich der Antragsteller mit einem Antrag auf „Aufhebung des am 05.01.2013 verkündeten Urteils des Schiedsgerichts des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern, Az. SGMV 4/12“.

Der Antragsgegner hat noch keinen Antrag gestellt.

### **II.**

Der Antrag ist unzulässig.

Das Bundesschiedsgericht ist nicht zuständig. Nach § 11 Abs. 4 SGO ist gegen eine einstweilige Anordnung zunächst das Rechtsmittel des Widerspruchs gegeben, dieser ist an das Ausgangsgericht zu richten, vgl. BSG 2012-09-29.